Satzung des Kreisverbands Schleswig-Flensburg der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Kreisverbandes Schleswig Flensburg der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lautet: BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Kreisverband Schleswig-Flensburg, die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE bzw. GRÜNE SL-FL

2. Sitz des Kreisverbandes ist Schleswig.

3. Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg. Er ist die Organisation der in diesem Kreis wohnenden Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

§ 2 Gliederung

1. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände, in denen sich die Mitglieder des Kreisverbandes aus jeweils einer oder mehrerer politischer Gemeinden zusammenschließen können.

2. Die Ortsverbände führen den Namen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN mit dem Zusatz einer Orts-, Amts- oder Gebietsbezeichnung.

3. Ortsverbände müssen aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen und bedürfen der Anerkennung durch einen Beschluss des Kreisvorstandes.

§ 3 Aufgaben

1. Der Kreisverband hat die Aufgabe,

a) entsprechend dem gültigen Programm die Ziele der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im Kreis Schleswig-Flensburg durchzusetzen und sich an Wahlen zu beteiligen;

b) Träger des Willensbildungsprozesses der GRÜNEN von unten nach oben zu sein, etwa für die Durchführung des Basiswillens zur Landes- und Bundesebene der Partei hinsichtlich Programm und Wahlen;

c) Kontakt zu halten zu Bürgerinitiativen im Kreis Schleswig-Flensburg bzw. Bürgerinitiativen zu initiieren, wo es nötig ist.

2. Träger dieser Aufgaben sind alle Gliederungen der Partei.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN kann jede*r werden, der/die die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und Programme anerkennt und keiner anderen Partei angehört.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortsverbandes oder, sofern ein solcher nicht besteht oder er es delegiert, der Vorstand des Kreisverbandes.

3. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die bewerbende Person bei der zuständigen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4. Die Zurückweisung eines Aufnahmegesuches ist durch den Vorstand dem/der Bewerber*in gegenüber schriftlich zu begründen.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber Kandidat*innen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Ortsverband bzw. gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht

a) an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z. B. Aussprachen, Anträgen, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken

b) an Bundes-, Landes- und Kreisversammlungen der Partei als Gast teilzunehmen;

c) im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat;

d) sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben;

e) innerhalb von BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;

f) an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Organen teilzunehmen;

g) sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht

a) den Grundkonsens von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten;

b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.

c) seinen Beitrage (gem. der aktuell gültigen Beitragsordnung) pünktlich zu entrichten.

§ 7 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 8 Kreismitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal im Kalenderjahr stattfindet.

2. Zu den Aufgaben der Kreismitgliederversammlung gehören

a) die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstandes und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes sowie die Entlastung des Kreisvorstandes;

b) die Wahl des Kreisvorstandes und zweier Rechnungsprüfer*innen;

c) die Beschlussfassung über das Programm des Kreisverbandes zur Teilnahme an einer Kreistagswahl sowie die Beschlussfassungen über die Satzungen, Beitragsordnung und den Haushalt des Kreisverbandes;

d) die Aufteilung der dem Kreisverband zur Verfügung stehenden Mittel (Beiträge, Spenden und Wahlkampfkostenerstattungen) zwischen dem Kreisverband und den Ortsverbänden;

e) die Beschlussfassung über ordnungsgemäß vorgelegte Anträge und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen;

f) die Bestätigung eines/einer vom Kreisvorstand eingestellten Geschäftsführer*in;

g) die Wahl der Kandidat*innen zu Parlaments- und Kommunalwahlen unter Berücksichtigung der Wahlgesetze, der Bundes- und Landessatzung der Partei und gegebenenfalls der Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane;

h) die Beschlussfassung über die Auflösung von Ortsverbänden im Kreisgebiet bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundkonsens und Satzung der Organisation mit 2/3 Mehrheit.

3. Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind hierzu schriftlich unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung der Versammlung einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

a) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung;

b) mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Kreisvorstandes;

c) auf Antrag 1/10 der Mitglieder des Kreisverbandes;

d) auf Antrag eines Ortsverbandes.

Bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzen.

Für die rechtzeitige Ladung aller Mitglieder reicht die Aufgabe zur Post oder die Verschickung per E-Mail zwei bzw. eine Woche vor dem Versammlungstermin aus.

4. Jede Mitgliederversammlung, zu der rechtzeitig eingeladen wurde, ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

5. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zehn Tage vorher schriftlich vorliegen. Änderungsanträge zu bestehenden Anträgen müssen mit einer Frist von drei Tagen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Spätere Anträge benötigen als Dringlichkeitsanträge eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, um zur Behandlung zugelassen zu werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Antragsberechtigt sind nachgeordnete Ortsverbände und Einzelmitglieder des Kreisverbandes.

§ 9 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des Kreisverbandes auf Grundlage der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung.

2. Dem Kreisvorstand gehören an:

a) zwei gleichberechtigte Kreisvorsitzende (bestehend aus einem geschlossenen und einem offenen Platz);

b) der/die Kreisschatzmeister*in;

c) der/die Schriftführer*in;

d) bis zu sechs weiteren Mitgliedern als Beisitzer*innen.

Die Mitglieder nach Buchstaben a), b) und c) bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand, der den Kreisverband gem. § 11 PartG vertritt. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Kreisverbandes befugt.

Entsprechend dem Frauenstatut sind sowohl der geschäftsführende Kreisvorstand als auch der gesamte Kreisvorstand paritätisch zu besetzen. Darüber hinaus findet auch das Vielfaltsstatut Anwendung.

3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreismitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, ebenso die vorzeitige Abwahl durch die Kreismitgliederversammlung.

4. Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Beschlussfassung

1. Die Wahlen der Mitglieder des Kreisvorstandes, der Wahlbewerber*innen für die Parlamentswahlen sowie der Delegierten für Landes- und Bundesversammlungen finden geheim statt. Bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen kann offen abgestimmt werden, soweit sich auf Befragen hiergegen kein Widerspruch erhebt. Sofern der Antrag auf geheime Wahlen oder Abstimmungen gestellt wird, werden diese in geheimer Form durchgeführt.

2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten

Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11 Schiedsgericht

Über den Ausschluss von Mitgliedern des Kreisverbandes und über Ordnungsmaßnahmen gegen Einzelmitglieder entscheidet das Schiedsgericht des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN auf Antrag der Kreismitgliederversammlung oder des Kreisvorstandes. Das genannte Schiedsgericht ist auch zur Schlichtung oder Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen und Untergliederungen des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg zuständig, soweit Parteiinteressen berührt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Regelungen der Landes- und Bundessatzung der Partei und die gesetzlichen Bestimmungen.

beschlossene Änderungen am 01.04.2010; 20.09.2017; 27.06.2021, 19.08.2022